

2460 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 152/70

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Adolf G [REDACTED].

[REDACTED] Ave., [REDACTED] O [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Mr. Graf, von der Mühlen, Stern und Fuchs in der Sitzung vom 5. November 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Kläger zwar einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen rechtswirksam angemeldet (§ 109a Abs. 1 BGG). Denn die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für seine 1961 angemeldeten Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch Bescheid vom 27. Mai 1964 (Bl. 73 ff. der Rentenakte) stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so daß insoweit ein nach § 109 BGG rechtswirksam gestellter Antrag auf Entschädigung vorzulegen hat (BGH RsW 1968, 277 Nr. 33).

Die Ablehnung des Anspruchs wird aber durch die Hilferwägung des Berufungsgerichts getragen, daß sich eine Schädigung des Klägers in beruflichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nicht feststellen läßt. Die damit zusammenhängenden Rechtsfragen hat das Oberlandesgericht übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden (RsW 1966, 214 Nr. 12; 1967, 72 Nr. 15). Der Umstand,

- 3 -

daß nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG für eine Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat Entschädigung geleistet wird, wenn die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung an der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist, besagt nichts darüber, ob eine damit zusammenhängende Schädigung in beruflichen Fortkommen eine entschädigungsfähige nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne von § 2 BGG ist. Lediglich bei den Schäden am Leben sowie an Körper oder Gesundheit stellt das Gesetz eine Verbindung mit der Freiheitsentziehung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG her (vgl. Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGG-Schluss).

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund gemäß § 219 Abs. 2 BGG gegeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

